

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 25.06.2019
Sitzungsort:	Rathaus, Sitzungssaal
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:30 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 24 anwesend, 1 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Unterzettlitz - Nord", Abwägung des Ergebnisses der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung
2. Erlass der Einbeziehungssatzung Wolfsdorf - Am Pilgerweg; Billigung des Satzungsentwurfes und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
4. Beschaffung eines Kommandowagens für die FFW Bad Staffelstein
5. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Unterzettlitz - Nord", Abwägung des Ergebnisses der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterzettlitz Nord“ wurde seitens des Landratsamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen als notwendig erachtet, da in ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet eine Eisenbahnstrecke verläuft. Der Vorhabenträger, Herr Lämmlein, hat daraufhin die entsprechenden schalltechnischen Untersuchungen in Auftrag gegeben. Als Basis hierfür dienten die Zugzahlprognosen der Deutschen Bahn für 2025. Aufgrund deren Ergebnis wurden weitere Gespräche mit dem Stadtbauamt und dem Landratsamt geführt, um das Bauleitplanverfahren weiterführen zu können.

Zwischenzeitlich wurden seitens der Deutschen Bahn neue Zugzahlprognosen (2030) herausgegeben, die offiziell für immissionsschutzrechtliche Betrachtungen herangezogen werden können. Herr Lämmlein hat daraufhin die Überarbeitung der bisherigen schalltechnischen Untersuchung auf Basis dieser neuen Prognosen in Auftrag gegeben.

Der Untersuchungsbericht vom 15.05.2019 ergibt nun, dass – wie bisher – die für ein Allgemeines Wohngebiet einzuhaltenden Orientierungswerte zur Nachtzeit (40 dB(A) weiterhin deutlich um bis zu 9 dB(A) überschritten werden. Neu ist aber jetzt, dass zur Tagzeit bis auf die Dachgeschosshöhe einer Bauparzelle, die für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Orientierungswerte (55 dB(A)) eingehalten werden. Demnach ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein passiver Lärmschutz für die Wohngebäude festzusetzen, ein aktiver Lärmschutz in Form eines Walles oder einer Wand wird jedoch entbehrlich.

Für die passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden ist im Gutachten ein Festsetzungsvorschlag formuliert, der in jedem Fall in den Bebauungsplan übernommen werden sollte. Die Überschreitung der zulässigen Lärmorientierungswerte auf Dachgeschosshöhe der nordwestlichen Bauparzelle im Plangebiet kann für die Freiflächen außer Acht gelassen werden, da sich auf dieser Höhe dort keine Nutzungen (Garten, Terrasse) abspielen. Das Landratsamt bestätigte per E-Mail vom 29.05.2019 das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung, empfiehlt zusätzlich grundsätzlich eine lärmorientierte Grundrissgestaltung wonach die Fenster der ruhebedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) auf die bahnabgewandten Gebäudeseite gelegt werden sollen. Aus Sicht der Bauverwaltung sind hinsichtlich des Immissionsschutzes bei der Weiterführung des Bauleitplanverfahrens folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Das Schallschutzgutachten des Büros IBAS vom 15.05.2019, Az.: be/we-16.9112-b02 ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.
2. Im Planteil des Bebauungsplanes muss entsprechend der Darstellungen in den Anlagen 4 des vorliegenden Berichts ersichtlich bzw. entsprechend gekennzeichnet sein, auf welche Fassadenabschnitte sich die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a gem. DIN 4109 (16) beziehen.
3. Folgende Formulierungen bei den textlichen Festsetzungen sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

"Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bei Wohnnutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_a \geq 61$ dB(A) gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Ju-

li 2016, Teil 1 „Mindestanforderungen“ in Verbindung mit Änderung A1 der vorgenannten Norm, Entwurf vom Januar 2017, sowie Teil 2 „Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ (Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.), entsprechend der dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a (ermittelt nach E DIN 4109-1/A1:2017-01) passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) erfüllen:

Anforderung gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017)	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, etc.
Gesamtes bewertetes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ in dB	$L_a - 30$

Mindestens einzuhalten ist: $R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume und Wohnungen;

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G mit dem Korrekturwert K_{AL} zu korrigieren.

Bei Schlafräumen ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1 Entwurf vom Januar 2017) von $L_a \geq 58$ dB(A) zur Nachtzeit (entspricht einem Beurteilungspegel von nachts ≥ 45 dB(A) außen vor dem Fenster) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn Alternativmaßnahmen (z. B. Raumorientierung oder zentrale Lüftungsanlage) nicht möglich sind. Der Nachweis gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A 1, Entwurf vom Januar 2017) ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen. Entsprechende Textausgaben der DIN 4109 (16) – Teil 1 und 2 (inkl. Änderung A 1, Entwurf vom Januar 2017) liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit.

Hinweise:

- Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a für die Nachtzeit sind in den Anlagen 4 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 16.9112-b02, vom 15.05.2019, dargestellt.
 - Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.“
4. Unter den Hinweisen im textliche Teil wird aufgenommen, dass eine lärmorientierte Grundrissgestaltung der Gebäude empfohlen wird, wonach die Fenster der ruhebedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) auf die bahnabgewandten Gebäudeseite gelegt werden. Dadurch kann in etlichen Fällen der maßgebliche Orientierungswert eingehalten werden.

Erster Bürgermeister Kohmann wies darauf hin, dass der Beschluss im Rahmen der Bauleitplanung und frühzeitigen Beteiligung erfolge und noch kein Bebauungsplan aufgestellt werde. Aufgrund der neuen Prognosezahlen habe sich die Sachlage verändert.

Bauamtsleiter Hess stellte das Vorhaben und das Schallgutachten kurz vor. Bei dem ersten Gutachten wurden die Lärmwerte teilweise erheblich überschritten. Daher sei es erfreulich, dass aufgrund der neuen Prognosezahlen auf den Freiflächen kein aktiver Lärmschutz, z. B. in Form von Lärmschutzwänden notwendig ist. Ein passiver Lärmschutz, z. B. Einbau von Schallschutzfenstern und schalldämmenden Baumaterialien sei weiterhin verpflichtend. Auch die Ruheräume, wie Schlafzimmer und Kinderzimmer, müssen auf der bahnabgewandten Seite eingrichtet werden.

Erster Bürgermeister Kohmann erklärte, dass als nächster Schritt im Bauleitverfahren die förmliche Beteiligung folge.

StR Hagel freute sich über die positiven Prognosezahlen. Er wollte wissen, ob diese Zahlen sich im Nachhinein noch ändern können. Bauamtsleiter Hess verneinte dies.

Auch StR W. Ernst findet die Auflockerung der Auflagen gut. Er schlug vor den geplanten Wendehammer durch eine Einbahnstraßenregelung zu ersetzen. Bauamtsleiter Hess gab zu bedenken, dass eine Einbahnstraße kostenintensiver wäre. Diese zusätzlichen Kosten müssten die Anlieger tragen. StR W. Ernst bat dennoch seinen Vorschlag in die weiteren Planungen mit einzubeziehen, insbesondere um für die Landwirte günstigere Bedingungen zu schaffen.

Erster Bürgermeister Kohmann wies darauf hin, dass solche Festlegungen bzw. Empfehlungen erst beim nächsten Schritt im Bauleitverfahren getroffen werden müssen.

StR Freitag möchte, dass die Käufer der Grundstücke auf die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen werden. Dies werde im Bebauungsplan festgelegt, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann.

StR Bramann lobte die von Bauamtsleiter Hess angefertigte Beschlussvorlage, da alle notwendigen Informationen darin enthalten seien. Auch die Seriosität des Gutachtens stehe nicht in Frage, da die Stadt bereits positive Erfahrungen mit den Arbeiten der Fa. IBAS gemacht hat. Erster Bürgermeister Kohmann stimmte dem zu.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die aktualisierte schalltechnische Untersuchung des Büros IBAS vom 15.05.2019 (Az.: be/we-16.9112-b02), das vom Vorhabenträger im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterzettlitz – Nord“ gefertigt wurde, zustimmend zur Kenntnis.

Grundlegend für die vorliegenden Untersuchungen sind die zwischenzeitlich seitens der Deutschen Bahn herausgegebenen neuen Zugzahlprognosen 2030.

Der Untersuchungsbericht vom 15.05.2019 ergibt, dass – wie bisher – die für ein Allgemeines Wohngebiet einzuhaltenden Orientierungswerte zur Nachtzeit (40 dB(A)) weiterhin deutlich um bis zu 9 dB(A) überschritten werden. Neu ist aber jetzt, dass zur Tagzeit bis auf die Dachgeschosshöhe einer Bauparzelle, die für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Orientierungswerte (55 dB(A)) eingehalten werden. Demnach ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein passiver Lärmschutz für die Wohngebäude festzusetzen, ein aktiver Lärmschutz in Form eines Walles oder einer Wand wird jedoch entbehrlich.

Bei der Weiterführung des Bauleitplanverfahrens sind hinsichtlich des Immissionsschutzes folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Das Schallschutzgutachten des Büros IBAS vom 15.05.2019, Az.: be/we-16.9112-b02 ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen.
2. Im Planteil des Bebauungsplanes muss entsprechend der Darstellungen in den Anlagen 4 des vorliegenden Berichts ersichtlich bzw. entsprechend gekennzeichnet sein, auf welche Fassadenabschnitte sich die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a gem. DIN 4109 (16) beziehen.
3. Folgende Formulierungen bei den textlichen Festsetzungen sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

"Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bei Wohnnutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_a \geq 61$ dB(A) gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Juli 2016, Teil 1 „Mindestanforderungen“ in Verbindung mit Änderung A1 der vorgenannten

Norm, Entwurf vom Januar 2017, sowie Teil 2 „Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ (Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V.), entsprechend der dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a (ermittelt nach E DIN 4109-1/A1:2017-01) passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) erfüllen:

Anforderung gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017)	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, etc.
Gesamtes bewertetes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ in dB	$L_a - 30$

Mindestens einzuhalten ist: $R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume und Wohnungen;
Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G mit dem Korrekturwert K_{AL} zu korrigieren.

Bei Schlafräumen ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1 Entwurf vom Januar 2017) von $L_a \geq 58$ dB(A) zur Nachtzeit (entspricht einem Beurteilungspegel von nachts ≥ 45 dB(A) außen vor dem Fenster) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn Alternativmaßnahmen (z. B. Raumorientierung oder zentrale Lüftungsanlage) nicht möglich sind. Der Nachweis gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A 1, Entwurf vom Januar 2017) ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen. Entsprechende Textausgaben der DIN 4109 (16) – Teil 1 und 2 (inkl. Änderung A 1, Entwurf vom Januar 2017) liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit.

Hinweise:

- Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a für die Nachtzeit sind in den Anlagen 4 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 16.9112-b02, vom 15.05.2019, dargestellt.
 - Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.“
4. Unter den Hinweisen im textliche Teil wird aufgenommen, dass eine lärmorientierte Grundrissgestaltung der Gebäude empfohlen wird, wonach die Fenster der ruhebedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) auf die bahnabgewandten Gebäudeseite gelegt werden. Dadurch kann in etlichen Fällen der maßgebliche Orientierungswert eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

TOP 2	Erlass der Einbeziehungssatzung Wolfsdorf - Am Pilgerweg; Billigung des Satzungsentwurfes und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 den Erlass einer "Einbeziehungssatzung Wolfsdorf – Am Pilgerweg" beschlossen. Durch den Erlass der Satzung soll der Ortstrand von Wolfsdorf nach Norden hin festgelegt und die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke dem Innenbereich zugeordnet werden. Dadurch entstehen im direkten Anschluss an den Ortskern bis zu zehn neue Bauplätze.

Das Stadtbauamt hat einen auslegungsfähigen Entwurf ausgearbeitet. Dieser wäre durch das Gremium zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 BauGB zu beschließen.

Bauamtsleiter Hess stellte den Entwurf kurz vor. Derzeit befindet sich auf der Fläche Ackerland und Wiese. Die Erschließung könne über den Pilgerweg und eine Straße, die sich momentan noch in Privathand befinde, erfolgen. Dazu muss noch mit dem Grundstückseigentümer verhandelt werden. Das Pflanzen von großkronigen Bäumen ist verpflichtend. Außerdem sollen sich die entstehenden Häuser ins Ortsbild einfügen, da sich diese am Ortsrand mit Sichtbeziehung zu Vierzehnheiligen befinden. Bauamtsleiter Hess erklärte, dass als nächster Schritt im Bauleitverfahren die förmliche Beteiligung folge. Wenn alles gut läuft, könnten bereits ab Herbst Baurechte erteilt werden.

StR Hagel signalisierte seine Zustimmung. Auch StR W. Ernst findet, dass die Planungen gut ins vorhandene Landschaftsbild passen. Die Fraktion der Freien Wähler werde dem Beschlussvorschlag folgen. StR Freitag werde ebenfalls zustimmen, da eine vorhandene Lücke in der Bebauung geschlossen werde. Er möchte jedoch wissen, ob die Durchführung der vorgeschriebenen Bepflanzung überprüft werde. Bauamtsleiter Hess erklärte, dass die Überwachung das Landratsamt Lichtenfels übernehme. Ausgleichsflächen seien nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den vom Stadtbauamt erstellten Entwurf der Satzung der Stadt Bad Staffelstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil („Einbeziehungssatzung Wolfsdorf – Am Pilgerweg“) in der Fassung vom 07.06.2019 und beschließt dessen öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

TOP 3	Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 21.05.2019 hat der Zweckverband „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ den Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie den Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 und den Stellenplan vorgelegt.

In ihrer Sitzung am 16.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes dem Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2019 bereits zugestimmt.

Der Erfolgsplan schließt bei den Erträgen mit 12.688.500 € (2018: 12.387.000 €) und bei den Aufwendungen mit 13.388.500 € (2018: 13.055.000 €) ab, sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit je 10.234.000 € (2018: 9.336.000 €). Der Vermögensplan beinhaltet als größte Maßnahme Teil V der Generalsanierung, für den im Jahr 2019 4.901.000 € vorgesehen sind.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.054.000 € (2018: 1.947.000 €) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung i. H. v. 2.058.000 € beläuft sich der Schuldenstand zum Ende des Jahres 2019 voraussichtlich auf 24.499.000 € (Anfang 2019: 24.503.000 €).

Die Haushaltssatzung sieht die Erhebung einer Verbandsumlage für das Jahr 2019 und auch im Finanzplanungszeitraum bis 2022 vor. Der Anteil der Stadt Bad Staffelstein beträgt jeweils 200.000 €.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Haushaltssatzung in der vorliegenden Fassung keine Einwendungen.

Zweiter Bürgermeister Stich und Werkleiter der Obermain Therme gab bekannt, dass das Jahr 2018 mit ca. 770.000 Besuchern trotz Rekordsommer und Einschränkungen aufgrund der Sanierung der Umkleiden und Schränke ein erfolgreiches Jahr war. Insgesamt wurden 4,81 Millionen Euro investiert, ein Großteil davon für die Generalsanierung. Außerdem wurde vor kurzem der 25-millionste Badegast in der Therme begrüßt. Auch dieses Jahr weist die Therme bis jetzt erfreulich hohe Besucherzahlen auf. Es bleibe abzuwarten wie die Zahlen sich im Sommer entwickeln. Zweiter Bürgermeister Stich erklärte, dass die Generalsanierung im Jahr 2019 vorwiegend im Bereich der Technik und damit „unsichtbar“ für den Badegast erfolge. Auch Beton- und Fassadensanierungen seien notwendig. Im Aktivbecken wird die Verfübung erneuert. Wichtig für den Badegast sei auch, dass keine Schließung der kompletten Badeanlage aufgrund der Bauarbeiten erfolge. Geplant ist eine Erweiterung der Saunawelt, da die Kapazität im Aufgussbereich erschöpft ist. Mit den Planungen hierzu soll noch dieses Jahr begonnen werden.

Erster Bürgermeister Kohmann bedankte sich bei Zweitem Bürgermeister Stich für den Situationsbericht.

StR Mackert lobte den schlüssigen Haushalt des Zweckverbandes und dankte dem Personal der Therme für das Engagement.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der vorgelegten Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) für das Haushaltsjahr 2019 sowie dem Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 und dem Stellenplan des Zweckverbandes „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Beschaffung eines Kommandowagens für die FFW Bad Staffelstein
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2016 mit der Beschaffung eines Kommandowagens für die FFW Bad Staffelstein befasst und festgelegt, dass zunächst die Beschaffung solange zurückgestellt wird bis die Aufgaben aus dem Feuerwehrbedarfsplan abgearbeitet sind. Gleichzeitig wurde aber auch die Möglichkeit gesehen, dass bei einer alternativen Finanzierungsmöglichkeit z.B. durch Spenden die Beschaffung vorgezogen werden könnte. Dem Feuerwehrverein ist es gelungen Spenden und Zuwendungen in Höhe von 25.0000 € zu

generieren, die der Stadt im Falle eines positiven Beschlusses für die Beschaffung und Umrüstung zur Verfügung gestellt würden. Ein geeignetes Fahrzeug wäre verfügbar. In Anbetracht der zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel und unter der Voraussetzung, dass die Beschaffung, Umrüstung und eine später evtl. notwendige Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges keine Pflichtaufgabe der Stadt Bad Staffelstein darstellt, könnte der Beschaffung eines Kommandowagens durch die Stadt zugestimmt werden.

StR Hagel findet es vorbildlich, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr Bad Staffelstein in der heutigen Zeit diesen hohen Spendenbetrag erreichen konnten.

StR W. Ernst sieht in der Beschaffung eines Kommandowagens keine Pflichtaufgabe der Stadt. Er beantragte die Aufnahme eines Zusatzes im Beschluss, der festlegt, dass durch die Beschlussfassung eine eventuell notwendige Ersatzbeschaffung ausgeschlossen wird.

StR Ziegler hofft, dass die Beschaffung des Kommandowagens im Stadtrat mehrheitlich auf Zustimmung stößt.

Beschluss:

In Anbetracht der zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel in Höhe von 25.000 € und unter der Voraussetzung, dass die Beschaffung, Umrüstung und eine später evtl. notwendige Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges erneut vom Stadtrat beschlossen werden muss und keine Pflichtaufgabe der Stadt Bad Staffelstein darstellt, wird der Beschaffung eines Kommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr Bad Staffelstein zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

TOP 5	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Stadtrat W. Ernst bat um einen Sachstand bezüglich Investorensuche für den Schwarzen Bär. Erster Bürgermeister Kohmann gab bekannt, dass sich bereits zwei Interessenten gemeldet haben. Momentan wird noch nach einer geeigneten Plattform für die Veröffentlichung gesucht. In einer der nächsten Sitzung könnte bereits eine Vorstellung der Investoren erfolgen.

Erster Bürgermeister Jürgen Kohmann gab bekannt, dass am Dienstag 16.07.2019 um 19:00 Uhr in der Adam Riese Halle (St.-Georg-Str. 12) die Auftaktveranstaltung für das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept Bad Staffelstein (ISEK) stattfindet.

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.